



Termin der gewünschten Demostellung: \_\_\_\_\_

## Leihvertrag

zwischen

**Specialmed GmbH, Adolf-Sturm-Str. 11a, 82211 Herrsching, Deutschland**

- im Folgenden "Verleiher" genannt -

und

\_\_\_\_\_

- im Folgenden "Entleiher" genannt -

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

### 1. Leihobjekt

Der Verleiher stellt dem Entleiher folgenden Gegenstand zur Verfügung:

Bezeichnung und unverbindlicher Verkaufspreis (netto):

betehend aus: Leih- / Demostellungsset

Zubehör: \_\_\_\_\_

Standort beim Entleiher: \_\_\_\_\_

### 2. Pflichten des Entleihers

Der Entleiher ist für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Medizinproduktegesetzes, allein verantwortlich. Soweit der Umgang mit dem Leihgegenstand anzeige- oder genehmigungspflichtig ist, übernimmt der Entleiher die hierfür erforderlichen Maßnahmen.

Der Entleiher behandelt das Leihobjekt sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt, er ist zu der Durchführung von Veränderungen an dem Leihobjekt, insbesondere Eingriffen in die Substanz, nicht befugt. Der Entleiher ist ferner nicht berechtigt, das Leihobjekt Dritten zu überlassen oder dessen Nutzung zu gestatten. Der Entleiher untersucht das Leihobjekt unverzüglich nach Anlieferung auf Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit. Etwaige Mängel zeigt der Entleiher dem

Verleiher unverzüglich schriftlich an. Dies gilt insbesondere für Transportschäden. Unterlässt der Entleiher die Anzeige, gilt das Leihobjekt als mangelfrei angeliefert, es sei denn, es handelt sich um Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren.

Zeigen sich später Mängel, zeigt der Entleiher diese unverzüglich schriftlich nach Entdeckung an.

Die Kosten für den Betrieb des Leihgegenstands (z. B. Verbrauchsmaterialien) während der Leihdauer trägt der Entleiher.

### **3. Leihdauer**

Die Leihe erfolgt für die Dauer von **zwei Wochen**.

Die Leihzeit beginnt um 0.00 Uhr des als Termin der gewünschten Demostellung genannten Tages. Dies gilt auch, wenn das Leihobjekt früher in den Besitz des Entleihers gelangt. Sollte das Leihobjekt dem Entleiher später zugegangen sein, hat er dies unverzüglich dem Verleiher schriftlich anzuzeigen. Ansonsten gilt der gewünschte Tag der Demostellung als Beginn der Leihzeit.

Eine etwaige Verlängerung der Leihdauer bedarf der ergänzenden Vereinbarung.

Die Leihdauer endet vorzeitig im Falle der Mangelhaftigkeit des Leihobjekts mit der Absendung der Anzeige durch den Entleiher. Der Verleiher ist in diesem Fall nicht zum Abschluss eines neuen Leihvertrags verpflichtet.

Das Recht des Verleihers zur außerordentlichen Kündigung des Leihverhältnisses nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

### **4. Rückgabe der Leihsache**

Die Rückgabe der Leihsache erfolgt auf Kosten und Gefahr des Entleihers, sie ist eine Bringschuld.

**Die Rückgabe ist so durchzuführen, dass die Leihsache sich spätestens mit Ablauf des dritten Werktags nach dem Ende der Leihdauer wieder im Besitz des Verleihers befindet. Der Samstag gilt hier als Werktag.**

Die Rückgabe hat am Geschäftssitz des Verleihers zu erfolgen, es sei denn, dem Entleiher wurde von dem Verleiher (auch) ein anderer Ort konkret als Rückgabeort genannt.

## 5. Verspätete Rückgabe

**Der Entleiher verpflichtet sich im Falle der verspäteten Rückgabe, als Vertragsstrafe für jeden angefangenen Tag, an dem das Leihobjekt zu spät in den Besitz des Verleihers gelangt, für maximal 200 Tage einen Betrag von 0,5 % des unter Ziffer I genannten unverbindlichen Nettoverkaufspreises zu zahlen.** Der Anspruch des Verleihers auf Rückgabe bleibt von der Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe unberührt. Der Verleiher behält sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe durch schriftliche Zahlungsaufforderung gegenüber dem Entleiher in einem Zeitraum von 10 Werktagen (Eingang bei dem Entleiher) nach Annahme des Leihobjekts vor. Der Samstag gilt in diesem Zusammenhang nicht als Werktag.

## 6. Vertraulichkeit

Informationen, die einer Vertragspartei über interne Vorgänge der jeweils anderen in Durchführung dieses Vertrags zur Kenntnis gelangen, sind vertraulich zu behandeln.

## 7. Ansprechpartner

Für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag abzugebenden Erklärungen und sonstiger Ansprechpartner ist

auf Seiten des Verleihers: Herr Jürgen Berthold

auf Seiten des Entleihers: \_\_\_\_\_

## 8. Rechtsanwendung/Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; insbesondere gelten - soweit vorstehend nichts Abweichendes vereinbart wurde - die Regelungen des BGB zum Leihvertrag. Gerichtsstand ist München.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Verleiher

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Entleiher